

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen durch die Opitz-Neubauer-Stiftung

Die Opitz-Neubauer-Stiftung gewährt ausschließlich Zuwendungen zur Verwirklichung der in § 2 der Stiftungssatzung benannten Stiftungszwecke:

1. **Unterstützung von in Not geratenen Feuerwehrangehörigen:** Die Opitz-Neubauer-Stiftung dient der zusätzlichen sozialen und selbstlosen Unterstützung von bedürftigen und erkrankten Feuerwehr-Einsatzkräften und deren Angehörigen, vor allem im Freistaat Thüringen. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass im Dienst verunglückten Feuerwehreinsatzkräften oder Feuerwehreinsatzkräften, welche sich im Dienst eine Krankheit zugezogen haben und dadurch in Not geraten sind, bzw. deren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Stiftungsbestimmungen finanzielle Unterstützung gewährt wird.
2. **Unterstützung von Jugendfeuerwehrangehörigen aus sozialschwachen Familien:** Zweck der Stiftung ist weiterhin die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen der Jugendfeuerwehren, die aus sozial schwachen Familien stammen. Ihnen soll durch die Unterstützung nach Maßgabe der Stiftungsbestimmungen die Teilnahme an kostenpflichtigen Angeboten der Jugendfeuerwehren ermöglicht werden, wenn die Teilnahme ansonsten nur sehr schwer bzw. ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung nicht möglich ist. Diese Förderung durch die Opitz-Neubauer-Stiftung soll die soziale Ausgrenzung und die damit verbundene fehlende Teilhabe dieser Kinder und Jugendlichen an der Gesellschaft durch Gewährung eines Zuschusses abmildern.
3. **Präventionsarbeit:** Die Stiftung kann weiterhin Einsatzkräfte der Feuerwehr bei der Bewältigung besonders belastender Einsatzerfahrungen unterstützen, z. B. bei Konfrontation mit getöteten Opfern, schweren Verkehrsunfällen oder dem Massenanfall von Verletzten. Die Stiftung kann hierzu auch geeignete Präventionsmaßnahmen und Begleitangebote (z. B. durch qualifizierte Notfallseelsorge bzw. Notfallnachsorge) unterstützen.

Für die Gewährung von Zuwendungen zur Verwirklichung dieser Stiftungszwecke werden folgende Regelungen getroffen:

I. Antragsberechtigung und Antragsform

Zur Antragsstellung für Unterstützungsleistungen der Opitz-Neubauer-Stiftung sind alle Feuerwehrangehörigen aus Thüringen berechtigt, welche die Kriterien der Stiftungszwecke nach § 2 der Stiftungssatzung und dieser Richtlinie erfüllen.

- a) Im Fall des ersten Stiftungszweckes sind das Feuerwehrangehörige, die während eines Einsatzes oder Feuerwehrdienstes verunglückt bzw. infolge eines Einsatzes oder Feuerwehrdienstes erkrankt sind. Darüber hinaus können auch Hinterbliebene eines tödlich verunglückten Feuerwehrangehörigen einen Unterstützungsantrag stellen. Dieser Antrag kann auch von der zuständigen Gemeindeverwaltung oder

dem Leiter der Feuerwehr gestellt werden. Der Antrag ist formlos schriftlich an den Vorstand der Opitz-Neubauer-Stiftung zu richten. Im Antrag soll eine Erläuterung der Umstände erfolgen und ist ein Ansprechpartner zu benennen. Der Stiftungsvorstand kann bei besonderen Ereignissen im Einzelfall Zuwendungen auch Feuerwehrangehörigen bzw. deren Hinterbliebenen aus anderen Bundesländern gewähren.

- b) Die Gewährung einer Zuwendung zur Unterstützung eines Thüringer Jugendfeuerwehrmitgliedes aus sozialschwachen Familien ist vom jeweiligen Jugendfeuerwehrt der Jugendfeuerwehr zu beantragen, in welcher der Jugendfeuerwehrangehörige Mitglied ist. Hierfür ist das auf der Internetseite www.opitz-neubauer-stiftung.de zum Herunterladen zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.

Förderfähig sind ausschließlich die Teilnahmegebühren bzw. -beiträge für Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren in Thüringen bzw. der Kreisjugendfeuerwehren oder der Thüringer Jugendfeuerwehr. Die Zuwendung ist auf **maximal 50 Euro** und **nicht mehr als die Hälfte** der tatsächlichen Teilnahmegebühren beschränkt; die Finanzierung des Restbetrages muss sichergestellt sein (z. B. durch Eltern, Feuerwehrverein o. A.). Zudem sind nur diejenigen Jugendfeuerwehrmitglieder förderberechtigt, deren Erziehungsberechtigte

- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt aufgrund der §§ 27 bis 40 SGB XII (Zwölftes Buch des Sozialgesetzbuches) oder nach § 27a bzw. 27d BVG (Bundesversorgungsgesetz) oder
- Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 SGB II (Zweites Buch des Sozialgesetzbuches) sind.

Als Nachweis für die Förderberechtigung ist aus Vereinfachungsgründen für die Prüfung z. B. die GEZ-Gebührenbefreiung oder ein vergleichbarer amtlicher Nachweis in Kopie einzureichen. Des Weiteren sind dem Antrag eine Kopie des gültigen Mitgliedsausweises des Jugendfeuerwehrangehörigen und eine Einladung bzw. ein Schreiben beizufügen, aus dem nähere Informationen über die Art der Veranstaltung und die Teilnehmergebühren/-beiträge hervorgehen.

- c) Anträge zur Förderung von Präventionsmaßnahmen und Begleitmaßnahmen zur Unterstützung der Thüringer Feuerwehrangehörigen im Bereich der Verarbeitung und auch Vorbereitung auf belastende Einsätze können beim Stiftungsvorstand gestellt werden. Gefördert werden sollen hier vor allem Angebote, Maßnahmen und Veranstaltungen, welche überregional auf die Verbreitung, Verbesserung oder Weiterentwicklung wirken. Im Antrag ist das Vorhaben zu erläutern. Außerdem sollte diesem möglichst ein Ausgaben- und Finanzierungsplan beigefügt werden.
- d) Über mögliche weitere Unterstützungen nach Maßgabe der Stiftungszwecke gemäß § 2 der Stiftungssatzung entscheidet der Stiftungsvorstand.

II. Bewilligungsverfahren und Bewilligungsgrundsätze

- a) Gemäß § 8 Absatz 2 b) der Stiftungssatzung und § 7 der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes entscheidet der Stiftungsvorstand über die Verwendung der Stiftungsmittel und über die Gewährung von Zuwendungen. Der Stiftungsvorstand kann für bestimmte Bereiche Bewilligungsausschüsse einrichten und diesen die Aufgaben der Prüfung und Bewilligung von Anträgen auf Zuwendungen übertragen.
- b) Für die Bewilligung und das Bewilligungsverfahren gelten folgende Grundsätze:
- Die Zuständigkeit für Bewilligungen liegt – auch im Falle der Beauftragung von Bewilligungsausschüssen – beim Stiftungsvorstand. Die Ausschüsse sind dem Vorstand gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.
 - Der Stiftungsvorstand legt den Höchstbetrag pro Geschäftsjahr für die Zuwendungen der Stiftungen fest. Bewilligungsausschüsse dürfen diese Beträge auf keinen Fall überschreiten. Der Vorstand kann durch Beschluss die Höchstbeträge im laufenden Geschäftsjahr ändern. Die geplanten Ausgaben sind im Haushalts-/Wirtschaftsplan entsprechend zu berücksichtigen.
 - Sind die festgelegten Höchstbeträge erreicht, können weitere Anträge im Geschäftsjahr ausschließlich nur noch vom Stiftungsvorstand bewilligt werden. Der Vorstand kann beschließen, dass dann generell keine Anträge im Geschäftsjahr mehr bewilligt werden können.
 - Der Stiftungsvorstand benennt bei der Beauftragung eines Bewilligungsausschusses namentlich dessen Mitglieder. Einem Ausschuss müssen mindestens zwei Mitglieder angehören. Die Entscheidungen über Ablehnungen und Bewilligungen sind grundsätzlich in den Ausschüssen einstimmig zu treffen. Die Ausschüsse berichten dem Vorstand über die Bewilligungen.
 - Nach Eingang eines Antrages auf Gewährung einer Zuwendung ist dieser zeitnah dem Vorsitzenden bzw. dem beauftragten Bewilligungsausschusses zu zustellen (per Post, E-Mail oder persönlich).
 - Handelt es sich um einen Antrag, bei dem der Vorstand zu entscheiden hat, legt der Vorsitzende unter Maßgabe der Dringlichkeit fest, ob über den Antrag bei der nächsten Vorstandssitzung oder im schriftlichen Umlaufverfahren durch den Stiftungsvorstand entschieden wird.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt unmittelbar nach Beschluss durch den Stiftungsvorstand und Stiftungsbeirat in Kraft.

Erfurt, der 5. September 2012

Der Stiftungsvorstand und Stiftungsbeirat